

Die Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII lt. Rahmenvertrag § 79 , wird - je nach individuellem Bedarf und benötigten Leistungen – entweder durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und Städte) oder durch überörtliche Träger der Sozialhilfe erbracht.

Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt ist der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Hilfeempänger in Sachsen-Anhalt.

Über diese Institutionen erfolgt eine Zuordnung von Leistungstypen zu Gruppen für Hilfeempänger.

Wir haben mit dem Land Sachsen-Anhalt als überörtlichen Träger der Sozialhilfe folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

- Leistungstyp 8a – Intensiv Betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen
- Leistungstyp 2b – Wohnheim für seelisch behinderte Menschen
- Leistungstyp 2a – Wohnheim für geistig behinderte Menschen

In besonderen Fällen gibt es Einzelkostenübernahmeerklärungen.

Die Vergütung der Leistungstage ist nach Einstufung in eine der oben genannten Gruppen im Amt oder bei uns zu erfragen.